

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Hinweise zur Anlagenabgrenzung



Die Anlagenverordnung - VAWS - legt in § 2 Abs. 2 die Anlagenabgrenzung grundsätzlich in die Hände des Anlagenbetreibers, da dieser seine Anlagen und die zugrunde liegenden Verfahren am Besten kennt. In der Anlagenabgrenzung muss der Betreiber die vorhandenen Anlagenteile so den einzelnen Tätigkeiten des Umgangs zuordnen, dass selbstständige Funktionseinheiten entstehen. In jeder Funktionseinheit läuft eine bestimmte Tätigkeit mit einem bestimmten zu benennenden wassergefährdenden Stoff ab. Jede selbstständige Funktionseinheit ist eine Anlage. Aus dem Stoffinhalt der Anlage und der Wassergefährdungsklasse des Stoffes ergeben sich materielle und formelle Anforderungen an die Errichtung der Anlage, ihren Betrieb und ihre Überwachung. Für deren Einhaltung ist in vielen Fällen der Anlagenbetreiber allein verantwortlich. Diese Hinweise sollen eine sinnvolle und nachvollziehbare Anlagenabgrenzung ermöglichen.

1 Tätigkeiten des Umgangs

Die VAWS unterscheidet sieben verschiedene Tätigkeiten, die in Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vorgenommen werden können:

1. Lagern: das Vorhalten von wassergefährdenden Stoffen zur weiteren Nutzung, Abgabe oder Entsorgung (L-Anlage),
2. Abfüllen: das Befüllen oder Entleeren von ortsfesten und ortsbeweglichen Behältern („Verpackungen“) mit wassergefährdenden Stoffen (A-Anlage),
3. Umschlagen: das Laden und Löschen von Schiffen sowie das Be- und Entladen von Transportmitteln mit ortsbeweglichen Behältern und das Umladen von wassergefährdenden Stoffen in ortsbeweglichen Behältern von einem Transportmittel auf ein anderes (U-Anlage),

4. Herstellen: das Erzeugen, Gewinnen und Schaffen von wassergefährdenden Stoffen (H-Anlage),
5. Behandeln: das Einwirken auf wassergefährdende Stoffe, um deren Eigenschaften zu verändern (B-Anlage),
6. Verwenden: das Anwenden, Gebrauchen und Verbrauchen von wassergefährdenden Stoffen unter Ausnutzung ihrer Eigenschaften bei Anlagen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft oder in öffentlichen Einrichtungen (V-Anlage),
7. Befördern: das Transportieren wassergefährdender Stoffe in Rohrleitungen.

L-, A- und U-Anlagen werden oft zusammen gefasst als LAU-Anlagen, H-, B- und V-Anlagen als HBV-Anlagen.

2 Abgrenzung

2.1 Vorgehensweise

Da je nach Tätigkeit (Anlagenart) unterschiedliche materielle und formale Anforderungen an Anlagen gestellt werden, sind die Anlagen gegeneinander abzugrenzen. Dies geschieht in folgenden Schritten:

- Benennung der Anlagenteile, die zur Ausführung einer der sieben Tätigkeiten notwendig sind,
- Festlegung der Schnittstellen zu anderen Anlagen,
- Charakterisierung der in der Anlage vorhandenen wassergefährdenden Stoffe und ihrer Eigenschaften,
- Bestimmung des in der Anlage vorhandenen Stoffvolumens bzw. der Stoffmasse und
- Ermittlung der Gefährdungsstufe.

Ziel der Abgrenzung ist eine lückenlose Aufteilung aller Betriebsbereiche mit wassergefährdenden Stoffen nach dem Schema: Anlage zum [Tätigkeit] von [wassergefährdender Stoff]. Beispiele: Anlage zum Lagern von Heizöl EL, Anlage zum Verwenden von Hydrauliköl. Lückenlos bedeutet, dass es zwischen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen keine Behälter, Rohrleitungen usw. geben darf, die mit wassergefährdenden Stoffen beaufschlagt, aber keiner Anlage zugeordnet sind.

2.2 Anlagentypisierung

Als Anlagenteile gelten neben Behältern, Apparaten, Maschinen, Rohrleitungen mit wassergefährdenden Stoffen auch Aufstellflächen, Auffangräume, Sicherheitseinrichtungen usw. Beispielsweise besteht eine übliche Lageranlage im Allgemeinen aus

- Lagerbehälter,
- Befüllleitung,
- Entnahmeleitung,
- Entlüftungsleitung,
- Überfüllsicherung oder Grenzwertgeber,
- Aufstellfläche bzw. Auffangraum oder Auffangwanne,
- ggf. Leckanzeiger (bei doppelwandigen Behältern und Rohrleitungen).

Lager(L-)anlagen für ortsbewegliche Behälter ("Fass- und Gebindelager") bestehen aus der Aufstellfläche, die meist als Auffangraum ausgebildet ist, und der Gesamtzahl an möglichen ortsbeweglichen Behältern.

Typisches Anlagenteil von Abfüll- und Umschlags(AU-)anlagen ist der Abfüll- bzw. Umschlagsplatz, d.h. die Fläche, auf der diese Tätigkeiten stattfinden. Bei Umschlagsanlagen sind normalerweise keine weiteren Anlagenteile vorhanden. Bei Abfüllanlagen können zusätzlich ortsfeste Anschlüsse wie Abfüllgalgen, Füllschränke, Zapfsäulen usw. vorhanden sein. Da sich AU-Anlagen im Regelfall im Freien befinden, sind die Flächen entweder zu überdachen oder zu entwässern. In beiden Fällen sind Rückhalteeinrichtungen für Leckagen vorzusehen, die ebenfalls Teile der AU-Anlagen sein können.

Bei Herstellungs- und Behandlungs(HB-)anlagen sind verfahrenstechnische Apparate wie Mischer, Rührwerke, Reaktionskolonnen usw. als wichtigste Teile zu nennen. Weitere Anlagenteile sind insbesondere Rohrleitungen, Auffangräume und Sicherheitseinrichtungen.

Verwendungs(V-)anlagen können technisch Lageranlagen ähneln. Beispiele: Holzimprägnierbecken, Galvanikbecken, Tauchlackierbecken, Transformatoren, Ölbrenner. Im Unterschied zu Lageranlagen werden die wassergefährdenden Stoffe jedoch in Verwendungsanlagen nicht bereitgehalten, um an anderen Orten benutzt zu werden. Vielmehr werden in den Verwendungsanlagen selbst bestimmte Eigenschaften der wassergefährdenden Stoffe ausgenützt, z.B. als Kälte- und Wärmeträger, zur hydraulischen Kraftübertragung, als Kühl- und Schmierstoff, als Korrosionsschutz, als Beizmittel, als Schutz vor Verwitterung und Zersetzung, als Isoliermittel, als Brennstoff. Beispiele für andere Verwendungsanlagen sind: Kälteanlagen und Wärmepumpen, Hydraulikanlagen, zentrale Kühlschmierstoffversorgungsanlagen. In diesen Anlagen müssen die wassergefährdenden Stoffe im Kreislauf geführt werden, um ihre gewünschten Eigenschaften optimal auszunützen.

2.3 Zuordnungsgrundsätze

Für die Zuordnung einzelner Anlagenteile zu den verschiedenen Anlagenarten zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gilt:

1. Behälter, in denen überwiegend Lager-, Herstellungs-, Behandlungs- oder Verwendungstätigkeiten ausgeführt werden, sind Teil einer L-, H-, B- oder V-Anlage,
2. Behälter, die im engen funktionalen Zusammenhang mit einer bestimmten H-, B- oder V-Anlage stehen, sind Bestandteil dieser H-, B- oder V-Anlage,
3. Behälter, die einer oder mehreren HBV-Anlagen zugeordnet sind, können abweichend von Nummer 2 Teil einer L-Anlage sein, wenn sie mehr Stoffe enthalten können, als für eine Tagesproduktion oder Charge benötigt werden,
4. Behälter, die lediglich örtlich nahe beieinander stehen, aber unterschiedliche Stoffe beinhalten oder unterschiedlichen A-, U-, H-, B- oder V-Anlagen zugeordnet sind, sind nicht betrieblich miteinander verbunden und gehören zu getrennten Anlagen,
5. Behälter, deren Flüssigkeitsräume betriebsmäßig in ständiger Verbindung miteinander stehen (kommunizierende Behälter) sind ein Behälter,
6. Rohrleitungen, die Teile einer Anlage verbinden, sind Bestandteil dieser Anlage; gleiches gilt, wenn sie einer bestimmten LAU- oder HBV-Anlage zugeordnet sind; andere Rohrleitungen sind selbstständige Rohrleitungsanlagen.

Zum besseren Verständnis der Zuordnungsgrundsätze sollen nachfolgende Erläuterungen dienen.

Nr. 1 sagt aus, dass jedes Anlagenteil, insbesondere jeder Behälter nach seinem hauptsächlichen betrieblichen oder verfahrenstechnischen Zweck einer Anlage zuzuordnen ist:

- Behälter, in denen Stoffe gesammelt oder vorgehalten werden, um an anderer Stelle eingesetzt oder entsorgt zu werden, sind Lagerbehälter. Beispiele: Heizölbehälter, Kraftstoffbehälter, Altölbehälter, Frischölfass.
- Behälter, in denen Stoffe durch Mischen, chemische Reaktion u. ä. hergestellt werden, wobei die entstandenen Stoffe dann in andere Behälter umgepumpt werden, sind keine Lagerbehälter, sondern Herstellungsbehälter. Beispiele: Mischbehälter, Reaktionsbehälter
- Behälter, auf die beide Beschreibungen passen, sind entweder Lager- oder Herstellungsbehälter, je nachdem welche Tätigkeit zeitlich überwiegt. Beispiele: Rührbehälter, Dosierbehälter.
- Behälter, in denen Stoffe angewendet, gebraucht oder verbraucht werden unter Ausnutzung ihrer Eigenschaften, sind Verwendungsbehälter. Beispiele: Holzimprägnierbecken, Galvanikbecken, Tauchlackierbecken.

Nr. 2 legt fest, dass Behälter, die nicht eindeutig die Funktion des Lagerns erfüllen und unmittelbar für die Funktion einer H-, B- oder V-Anlage benötigt werden, Teile dieser H-, B- oder V-Anlage sind. Dies betrifft insbesondere Behälter, die in den Stoffkreislauf der HBV-Anlage integriert sind. Beispiele: Vor-

lage- und Rücklaufbehälter einer Destillationskolonne, Imprägniermittelbehälter einer Druckimprägnieranlage, Hydraulikbehälter. Diese Festlegung gilt also nicht für Behälter, die eindeutig dem Lagern dienen. Sie trifft insbesondere nicht auf die Lagerbehälter von Heizölverbraucheranlagen zu, auch nicht bei Zweistrangsystem.

Nr. 3 modifiziert Nr. 2 dadurch, dass in den Fällen, in denen z. B. der Vorlagebehälter die Größe für den Tagesbedarf bzw. den Tagesdurchsatz oder die Charge überschreitet, dem Betreiber ein Auswahlermessen eingeräumt wird, derartige Behälter zur eigenständigen Lageranlage zu deklarieren.

Nr. 4 erläutert, dass die örtliche Nähe von Behältern nachrangig gegenüber der betrieblichen Verbundenheit ist, was die Zuordnung der Behälter zu einer Anlage betrifft. Betrieblich verbunden heißt, dass die Behälter im bestimmungsgemäßen Betrieb wassergefährdende Stoffe austauschen können. Enthalten nahe beieinander stehende Behälter unterschiedliche Stoffe, ist im Regelfall jeder Behälter Teil einer getrennten Anlage. Auch nahe beieinander stehende Behälter, die mit jeweils unterschiedlichen weiteren Anlagen, z.B. HBV-Anlagen, in Verbindung stehen, sind jeweils Teil einer getrennten Anlage oder aber Teil der Anlage, mit der sie in Verbindung stehen (vgl. Zuordnungsgrundsatz Nr. 2). Beispiel: Mehrere Lagerbehälter in einem gemeinsamen Auffangraum sind Teile unterschiedlicher L-Anlagen, wenn jeder Behälter über eigenständige Befüll- und Entnahmeeinrichtungen verfügt, da sie nicht betrieblich miteinander verbunden sind. Dies gilt auch, wenn die Behälter identische Stoffe enthalten oder dieselbe HBV- oder A-Anlage versorgen.

Die örtliche Nähe von Behältern zueinander hat nicht automatisch zur Folge, dass die Behälter Teile derselben Anlage sind. Daher werden ortsfeste Behälter, die nicht betrieblich miteinander verbunden sind, unterschiedlichen Anlagen zugeordnet. Im Regelfall sind diese Behälter dann Teile von L-Anlagen, wenn zwischen den Behältern und den A-, U- oder HBV-Anlagen, denen sie zugeordnet sind (= die sie versorgen), kein enger funktionaler Zusammenhang im Sinne von Zuordnungsgrundsatz Nr. 2 besteht. Behälter können Teile derselben L-Anlage sein, wenn sie betrieblich miteinander verbunden sind, also z. B. eine gemeinsame Befüll- und/oder Entnahmeleitung besitzen. Dies ist unabhängig davon, ob die Behälter eine oder mehrere A-, U- oder HBV-Anlagen versorgen.

Ortfeste Behälter und ortsbewegliche Behälter sind im Regelfall unterschiedlichen Anlagen zuzuordnen, da eine betriebliche Verbundenheit, insbesondere ein Stoffaustausch, zwischen den Behältern normalerweise nicht gegeben ist.

Behälter, die dieselben Stoffe enthalten und über gemeinsame Füll-, Entnahme- und/oder Entlüftungsleitungen verfügen, sind Teile derselben Anlage. Beispiel: Batteriebehälter einer Lageranlage für Heizöl.

Mehrere Behälter mit unterschiedlichen Stoffen sind Teile unterschiedlicher Anlagen, auch wenn sie mit derselben weiteren Anlage verbunden sind. Beispiel: Lagerbehälter für unterschiedliche Kraftstoffsorten versorgen eine A-Anlage (Zapfsäule) an einer Tankstelle.

Diese Festlegung bedarf einer Ergänzung für Behälter, die mit Trennwänden in mehrere Kammern unterteilt sind (Mehrkammertanks). Hier ist der Begriff „Behälter“ in den Erläuterungen wörtlich zu nehmen. Eine Zuordnung jeder einzelnen Kammer zu jeweils einer getrennten Anlage widerspricht der Definition der Anlage als selbstständiger Funktionseinheit. Eine Kammer allein ist ohne die allen Kammern gemeinsame Umhüllung der Behälterwand nicht funktionsfähig. Deshalb ist die kleinstmögliche Anlage der Behälter und nicht eine Kammer eines Mehrkammerbehälters.

Bei Fass- und Gebindelagern, oder allgemeiner bei L-Anlagen mit ortsbeweglichen Behältern, kann die örtliche Nähe ein Kriterium für die Festlegung der Anlage sein. Ortsbewegliche Behälter sind nicht mit bestimmten anderen Anlagen betrieblich verbunden, wenn die wassergefährdenden Stoffe in ihnen zum späteren Gebrauch an anderer Stelle vorgehalten werden. Zudem besteht die Anlage bei Fass- und Gebindelagern in erster Linie aus der Fläche (mit Aufkantung usw.), auf der wechselnde

ortsfeste Behälter aufgestellt werden. Damit sind alle örtlich nahe zueinander (auf der dafür vorgesehenen Fläche) aufgestellten ortsbeweglichen Behälter Teile derselben L-Anlage. Unterschiedliche Anlagen können sich durch getrennte, voneinander abgeschottete Auffangräume (z. B. mit Brandwänden dazwischen) oder separate Gefahrgutcontainer ergeben.

Nr. 5 definiert kommunizierende Behälter als einen Behälter, da sich der Flüssigkeitsspiegel in den Behältern durch die ständige Verbindung ohne äußere Einwirkung ausgleicht und bei Undichtheiten in einem Behälter der Inhalt aller kommunizierenden Behälter austritt. Dies sind insbesondere Behälter, die mittels Rohrleitungen unterhalb des höchsten Flüssigkeitsstandes miteinander verbunden sind. Absperrorgane in diesen verbindenden Rohrleitungen heben die kommunizierende Eigenschaft nur auf, wenn sie in geschlossener Stellung verplombt sind und ihre (innere) Dichtheit nachgewiesen werden kann. Um eine ständige Verbindung auszuschließen, sind bei Batteriebehältern, z. B. zum Lagern von Heizöl, Diesel oder Schmierölen, nicht kommunizierende Entnahmesysteme vorgeschrieben. Diese durchdringen die Behälterwandung oberhalb des höchsten Flüssigkeitsstandes und verfügen über Rückschlagventile, die ein Leerlaufen der Entnahmeleitung und damit auch den Ausgleich der Flüssigkeitsspiegel (im Ruhezustand) verhindern.

Nr. 6 legt fest, dass Rohrleitungen im Regelfall zu einer der Anlagen gehören, die sie verbinden. Nur im Ausnahmefall wird eine Rohrleitung als eigenständige Beförderungsanlage zu betrachten sein.

2.4 Festlegen der Schnittstellen

Die Schnittstellen zwischen den Anlagen sind so zu legen, dass dort auch im realen Betrieb eine Trennung der Anlagen möglich ist. Besonders eignen sich dafür Armaturen (können geschlossen werden) und Flansche (Steckscheiben unterbinden das Fließen des wassergefährdenden Stoffes). Diese Schnittstellen erleichtern z. B. die Abtrennung der Anlagen bei Sachverständigenprüfungen.

Schnittstellen ergeben sich auch zwischen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und anderen Anlagen, z.B. Abwasseranlagen. Entwässerungseinrichtungen wie Kanäle oder Abwasserbehandlungsanlagen wie Leichtflüssigkeitsabscheider sind im Regelfall keine Teile von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, können aber unter bestimmten Bedingungen für die Ableitung oder Rückhaltung wassergefährdender Stoffe mitbenutzt werden (vgl. AU-Anlagen). Umso wichtiger ist die exakte Festlegung, für welche Teile abwassertechnische Regeln gelten, und für welche Teile (ggf. zusätzlich) die Anforderungen der VAWS.

3 Ermitteln der maßgebenden Wassergefährdungsklasse

Für jeden wassergefährdenden Stoff in einer Anlage ist die Wassergefährdungsklasse (WGK) zu ermitteln. Seit 1. Juni 1999 gibt es nur noch drei WGK:

- WGK 1 "schwach wassergefährdend"
- WGK 2 "wassergefährdend"
- WGK 3 "stark wassergefährdend"

Die WGK ist nach den Maßgaben der bundesrechtlichen Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe (VwVwS) zu bestimmen. Die VwVwS und die WGK bereits eingestufte Stoffe können im Internet unter <http://www.umweltbundesamt.de/> (Stichwort: Katalog wassergefährdender Stoffe) heruntergeladen bzw. eingesehen werden. Einstufungspflichtig sind der Hersteller und der Inverkehrbringer eines Stoffes. Sie müssen dem Anlagenbetreiber die notwendigen Unterlagen und Auskünfte zu ihren Stoffen zur Verfügung stellen. Oft wird die WGK auch im Sicherheitsdatenblatt angegeben. In älteren Sicherheitsdatenblättern kann als Wassergefährdungsklasse noch WGK 0 angegeben sein. Stoffe der WGK 0 sind seit 01.06.1999 entweder in WGK 1 eingestuft (und dann in Anhang 2 VwVwS zu finden) oder als nicht wassergefährdende Stoffe (Anhang 1 VwVwS) nicht mehr im Geltungsbereich der VAWS. Verbindlich ist die in der VwVwS genannte WGK.

Stoffe, deren WGK nicht sicher bestimmt ist, sind aus Vorsorgegründen wie WGK 3-Stoffe zu behandeln. Das sind u. a. Stoffe, die nicht nach der VwVwS eingestuft wurden.

Die „maßgebende“ WGK ist eine Kennzahl für die Anlage, die aus den Wassergefährdungsklassen aller in einer Anlage vorhandenen wassergefährdenden Stoffe ermittelt wird.

Befindet sich nur ein wassergefährdender Stoff in der Anlage, entspricht die maßgebende WGK der WGK dieses Stoffes.

Bei Anlagen mit mehreren wassergefährdenden Stoffen ist zu unterscheiden, ob sich die Stoffe in unterschiedlichen Behältern befinden (z. B. in einem Fasslager) oder ob die Stoffe in einem Behälter gemischt werden.

3.1 Stoffe in getrennten Behältern

In einer Anlage mit Stoffen unterschiedlicher WGK in getrennten Behältern ist als maßgebende WGK die höchste WGK in der Anlage anzusetzen, sofern der Anteil von Stoffen der höchsten WGK 3 % des Gesamtvolumens (bei Flüssigkeiten) bzw. der Gesamtmasse (bei Feststoffen und Gasen) überschreitet. Ist der Anteil kleiner, ist die nächst niedrigere WGK anzusetzen, unabhängig davon ob tatsächlich Stoffe dieser WGK in der Anlage vorhanden sind.

Beispiel: In einem Fasslager befinden sich 4 m³ Stoffe der WGK 3, 96 m³ Stoffe der WGK 1. Der Anteil der höchsten WGK (3) überschreitet 3 % des Gesamtvolumens, die maßgebende WGK entspricht der höchsten in der Anlage vorkommenden WGK, hier WGK 3.

In einem anderen Fasslager befinden sich 2 m³ Stoffe der WGK 3, 98 m³ Stoffe der WGK 1. Hier werden die 3 % nicht überschritten, die maßgebende WGK ist 2 (die nächst niedrigere WGK ausgehend von der höchsten vorhandenen).

Diese Vorgehensweise kann auch bei Behältern mit mehreren Kammern angewendet werden.

3.2 Stoffgemische

Wenn Stoffe unterschiedlicher WGK gemischt werden, ist die Mischungsregel aus Anhang 4 VwVwS anzuwenden. Etwas vereinfacht ergibt sich demnach

- WGK 3, wenn ein Gemisch 3 oder mehr Prozent an WGK 3-Stoffen,
- WGK 2, wenn ein Gemisch 5 oder mehr Prozent an WGK 2-Stoffen, aber nicht mehr als 3 Prozent an Stoffen der WGK 3,
- WGK 1, wenn ein Gemisch 3 oder mehr Prozent an WGK 1-Stoffen, aber nicht mehr als 5 Prozent an Stoffen der WGK 2 und keine Stoffe der WGK 3

enthält. Dabei bleiben Einzelstoffe mit weniger als 0,2 % Anteil unberücksichtigt. Für kanzerogene Stoffe gelten Sonderregelungen (vgl. VwVwS).

Befinden sich unterschiedliche Stoffgemische in einer Anlage, so sind die für die Gemische ermittelten WGK die Eingangsgrößen zur Ermittlung der maßgebenden WGK gemäß Nr. 3.1.

4 Ermitteln der maßgebenden Volumina bzw. Massen

Sind sämtliche Anlagenteile bekannt und die Schnittstellen festgelegt, lässt sich als zweite Kennzahl neben der maßgebenden WGK der maßgebende Stoffinhalt der Anlagen bestimmen, für Flüssigkeiten als maßgebendes Volumen, für Gase und Feststoffe als maßgebende Masse. Dabei sind folgende vereinfachende Annahmen zu beachten:

- bei Lageranlagen ist das Hohlraumvolumen aller Behälter in der Anlage zu addieren, bei Fass- und Gebindelagern der Rauminhalt aller ortsbeweglichen Behälter, bei Lageranlagen für Feststoffe und Gase die maximal mögliche Masse,

- bei Abfüll- und Beförderungsanlagen sowie beim Laden und Löschen von Schiffen der maximale Volumen- bzw. Massenstrom über einen Zeitraum von zehn Minuten,
- bei Umschlagsanlagen (Umladen von ortsbeweglichen Behältern) die größte Umladeeinheit (z.B. die Palette mit dem größten Rauminhalt an wassergefährdenden Flüssigkeiten),
- bei Herstellungs-, Behandlungs- und Verwendungsanlagen das maximale im bestimmungsgemäßen Betrieb in der Anlage vorhandene Volumen bzw. die entsprechende Masse.

Für die Ermittlung der maßgebenden Volumina bzw. Massen können Abschätzungen verwendet werden, da sie lediglich zur Festlegung einer Gefährdungsstufe (und zur Bestimmung materieller Anforderungen bei oberirdischen Anlagen gemäß den Anhängen zur VAwS) benötigt werden und die entsprechenden Tabellen (siehe unten) logarithmisch gestaffelt sind.

Das maßgebende Volumen als Kenngröße einer Anlage ist nicht gleichzusetzen mit der möglichen Auslaufmenge!

Für folgende Fälle bestehen Sonderregelungen:

- Bei ausschließlicher Lagerung von dicht verschlossenen entleerten und ungereinigten gefahrgutrechtlich zulässigen Transportbehältern darf der tatsächliche Inhalt an wassergefährdenden Stoffen angesetzt werden; dies sind mindestens 0,5 % des Rauminhalts der Transportbehälter.
- Befinden sich in einer Anlage feste, gasförmige und flüssige Stoffe, so können die einzelnen Mengen vereinfacht addiert werden, indem als Dichte von Flüssigkeiten und Feststoffen pauschal 1000 kg/m^3 , von Gasen 1 kg/m^3 angesetzt wird.

5 Gefährdungsstufe

Die beiden Kenngrößen "maßgebendes Volumen" bzw. "maßgebende Masse" und "maßgebende WGK" dienen als Eingangsgrößen für die Tabelle in § 6 VAwS zur Ermittlung der Gefährdungsstufe.

Ermittlung der Gefährdungsstufe aus maßgebender Masse/maßgebendem Volumen und maßgebender WGK

Volumen in m^3 bzw. Masse in t	Wassergefährdungsklasse		
	1	2	3
	Gefährdungsstufe		
bis 0,1	A	A	A
mehr als 0,1 bis 1,0	A	A	B
mehr als 1 bis 10	A	B	C
mehr als 10 bis 100	A	C	D
mehr als 100 bis 1 000	B	D	D
mehr als 1 000	C	D	D

Mit der Ermittlung der Gefährdungsstufe ist die Anlagenabgrenzung abgeschlossen.

Anhand der Gefährdungsstufe lässt sich aus der VAWS ablesen, ob

- eine Betriebsanweisung zu erstellen ist (§ 3)
- Anlagen in Schutzgebieten zulässig sind (§ 9)
- bei oberirdischen Anlagen Sachverständigenprüfungen zu veranlassen sind (§ 19)
- Anlagen der Kreisverwaltungsbehörde anzuzeigen sind (§ 20)
- Fachbetriebe nach § 3 der Übergangsverordnung des Bundes (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31.03.2010, am 10.04.2010 in Kraft getreten), entspricht § 19 I WHG a.F., mit bestimmten Tätigkeiten beauftragt werden müssen (§ 21).

Maßgebendes Volumen und maßgebende WGK werden bei oberirdischen Anlagen für flüssige wassergefährdende Stoffe (Anhang 2 VAWS) u.a. benötigt zur Ermittlung der Anforderungen an

- die Befestigung und Abdichtung von Aufstellflächen
- den Umfang von Rückhaltemaßnahmen
- die durchzuführenden Infrastrukturmaßnahmen.

6 Zuständigkeit

Zuständig für den Vollzug der §§ 62 und 63 WHG und der VAWS und damit Ansprechpartner auch für Fragen zur Anlagenabgrenzung sind die Fachkundigen Stellen für Wasserwirtschaft an den Kreisverwaltungsbehörden (Landratsämter und kreisfreie Städte).

7 Weitere Informationen

Die rechtlichen Grundlagen, u.a. WHG, VwVwS, VAWS sind auf den Internetseiten des Infozentrums UmweltWirtschaft (IZU) im LfU zu finden: <http://www.izu.bayern.de/> - Wasser – Recht/Vollzug

Fachinformationen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind auf den IZU-Seiten und beim LfU zu erhalten: <http://www.lfu.bayern.de/wasser/fachinformationen/index.htm>

Anschriften von Fachkundigen Stellen für Wasserwirtschaft und Sachverständigen bietet das Angebot des LfU: http://www.lfu.bayern.de/wasser/fachinformationen/sachverstaendige_wasserrecht/index.htm

Impressum:

Herausgeber:

Bayerisches Landesamt für Umwelt
Bürgermeister-Ulrich-Straße 160
86179 Augsburg

Telefon: (0821) 90 71 – 0
Telefax: (0821) 90 71 – 55 56
E-Mail: poststelle@lfu.bayern.de
Internet: <http://www.lfu.bayern.de>

Postanschrift:

Bayerisches Landesamt für Umwelt
86177 Augsburg

Bearbeitung:

Ref. 68 / Thomas Wagner

Stand:

April 2010